

§ 1 Wofür gelten diese AGB?

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Gas- und Stromlieferverträge der GASAG AG („Lieferant“), denen diese AGB beigefügt sind oder bei denen sie bei Vertragsschluss über das Internet einbezogen wurden. Gas und Strom werden in diesen AGB zusammengefasst als Energie bezeichnet. Der vom Kunden gewählte Tarif geht aus dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall zum Vertragsschluss verwendeten Unterlagen sowie auch aus dem Bestätigungsschreiben hervor. Die Belieferung nach den von diesen AGB umfassten Verträgen erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

1.2 Das Angebot des Lieferanten zur Energielieferung mit den von diesen AGB umfassten Tarifen richtet sich ausschließlich an Kunden, deren Energielieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile und nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird (siehe auch § 7.4).

1.3 Bei Privatkunden-Tarifen im Strom gilt zusätzlich: Diese Tarife sind ausschließlich für Kunden bestimmt, die den Strom ausschließlich für private Zwecke nutzen, wozu insbesondere der Eigenverbrauch im Haushalt gehört (siehe auch § 7.4).

1.4 Voraussetzung für die Lieferung von Energie ist das Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

1.5 Bei allen Tarifen, die von diesen AGB umfasst sind, handelt es sich um sogenannte „**kombinierte Verträge**“. Das bedeutet: Der Energieliefervertrag umfasst sowohl die **Netznutzung als auch die Messung** (vgl. zur Messung auch § 5.2 und § 8). Die dafür anfallenden Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Grund- bzw. Arbeitspreis enthalten (vgl. § 5).

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt die Energielieferung?

2.1 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Sofern kein schriftlicher Energieliefervertrag mit beiderseitiger Unterschrift auf einer Vertragsurkunde abgeschlossen wird, bedarf es für das Zustandekommen des Energieliefervertrages eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens des Lieferanten, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

2.2 Sowohl das Auftrags- als auch das Bestätigungsschreiben erfolgen in Textform.

2.3 Die Energielieferung beginnt grundsätzlich zu dem vom Kunden im Auftrag angegebenen Termin, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Energieliefervertrages für die Verbrauchsstelle. Sollte der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein oder der Kunde keinen gewünschten Lieferbeginn angeben, beginnt die Energielieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben zum Lieferantenwechsel ermöglicht.

2.4 Der Lieferant kann die Belieferung verweigern, wenn die Verbrauchsstelle zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

§ 3 Was gilt, wenn der bisherige Energieliefervertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Energieliefervertrag des Kunden nicht drei Monate nach Vertragsschluss (§ 2.1) durch den Lieferanten beendet werden können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Energieliefervertrag zurückzutreten.

§ 4 Was kostet eine Belieferung, wie lange muss ich mich binden und wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

4.1 Die für den Vertrag geltenden Grund- und Arbeitspreise sind dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.2 Wenn der vom Kunden abgeschlossene Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit hat, ist diese dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er dem Lie-

feranten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist.

§ 5 Was ist in den Preisen enthalten?

5.1 Der Energiepreis setzt sich aus einem nicht verbrauchsabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

5.2 Der Energiepreis enthält die **Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb**, die **Netzentgelte** in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe (Netzentgelt Arbeitspreis und Netzentgelt Grundpreis), die **Konzessionsabgabe**, die sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde/Stadt vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung richtet sowie die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang (**Messentgelte**) mit Ausnahme der Entgelte nach Satz 2 und Satz 3. Entgelte für etwaige Zusatzleistungen rund um den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind nicht im Energiepreis enthalten und gehören nicht zu den Messentgelten im Sinne dieses Vertrags. Gleiches gilt für etwaige Zusatzleistungen von modernen Messeinrichtungen. **Sollte der Messstellenbetreiber dem Lieferanten solche Zusatzleistungen in Rechnung stellen, die die Verbrauchsstelle des Kunden betreffen, und der Lieferant diese bezahlen, ist der Lieferant berechtigt, diese in der tatsächlich angefallenen Höhe an den Kunden weiterzuberechnen.**

5.3 Bei der Gaslieferung enthält der Energiepreis außerdem die **Energiesteuer**, die **Gasspeicherumlage** gem. § 35e EnWG sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG („**CO₂-Preis**“) entsprechend des dort veröffentlichten Emissionsfaktors des gelieferten Gases bzw. - voraussichtlich ab 2027 - die Kosten für Emissionszertifikate nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG. Die Bilanzierungsumlage ist beim Lieferanten Bestandteil der Kosten für Energiebeschaffung gem. § 5.2.

5.4 Bei der Stromlieferung enthält der Energiepreis außerdem die **Stromsteuer** und folgende Umlagen in der Höhe, in der sie von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden (derzeit unter: www.netztransparenz.de): die Umlagen nach §§ 10 ff. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), zu denen die **KWK-Umlage** (§ 2 Nr. 6 EnFG) zur Deckung des KWK-Finanzierungsbedarfs und die **Offshore-Netzumlage** (§ 2 Nr. 11 EnFG) zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten gehören sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage).

5.5 In Brutto-Preisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 6 Wann ändern sich die Preise und kann ich deswegen kündigen?

6.1 Bei Tarifen mit Preissicherheit gilt mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeiten nach § 6.10 und § 6.11 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. für einen bestimmten Zeitraum ein gleichbleibender Grund- und Arbeitspreis. Ob es sich um einen Tarif mit Preissicherheit handelt und bis zu welchem Zeitpunkt bzw. während welchen Zeitraumes diese dann gilt (Festpreisphase), ist dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular bzw. dem ggf. dazugehörigen Preisblatt, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen und dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

6.2 Der Lieferant ist - **bei einem Tarif mit Preissicherheit erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase** - berechtigt und verpflichtet, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen. Die §§ 6.8 bis 6.11 bleiben unberührt.

6.3 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 5 maßgeblich sind, verändern.

6.4 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostensteigerungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben

werden als Kostensteigerungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

6.5 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6.6 Preisanpassungen werden, sofern nicht ausnahmsweise § 6.8 oder § 6.9 einschlägig ist, nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

6.7 Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde, sofern nicht § 6.8 oder § 6.9 einschlägig ist, berechtigt, den Energieliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur Kündigung nach § 7 bleibt unberührt.

6.8 Abweichend von den §§ 6.2 bis 6.7 besteht bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, keine Pflicht des Lieferanten zur Unterrichtung des Kunden von der Preisanpassung nach § 6.6, und auch kein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 6.7.

6.9 Die Regelung in § 6.8 gilt bei Stromlieferverträgen bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage und § 19 StromNEV-Umlage entsprechend.

6.10 Der Lieferant ist **jederzeit, also auch während einer laufenden Festpreisphase**, berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer, Energiesteuer bzw. Stromsteuer) ändern. Gleiches gilt, wenn sich bei Gaslieferverträgen in der laufenden Festpreisphase der CO₂-Preis bzw. die den CO₂-Preis ablösenden Kosten für Emissionszertifikate gemäß TEHG oder die Gasspeicherumlage ändern oder die den CO₂-Preis ablösenden Kosten für Emissionszertifikate gemäß TEHG erstmals erhoben werden. Bei Stromlieferverträgen besteht auch in der Festpreisphase ein Preisanpassungsrecht entsprechend von Satz 1, wenn sich die KWK-Umlage und/oder die Offshore-Netzumlage und/oder die § 19 StromNEV-Umlage ändern. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energie- bzw. Stromsteuern oder sonstige staatlich (z. B. durch Gesetz oder Rechtsverordnung) oder behördlicherseits (z. B. durch die Bundesnetzagentur) veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben, z. B. resultierend aus der Förderung der Biogaseinspeisung, eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von der nach dem Vertrag gelieferten Energie verteuern oder verbilligen. Die Anpassung der Preise gem. diesem § 6.10 erfolgt in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt abweichend von Satz 5 die Regelung in § 6.8. Wenn es in Stromlieferverträgen zu einer unveränderten Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage und § 19 StromNEV-Umlage kommt, gilt abweichend von Satz 5 die Regelung in § 6.9.

6.11 Weiterhin ist der Lieferant - sofern dies nicht in "Ergänzenden Bedingungen" oder im Auftragsformular zu dem jeweiligen Tarif abweichend geregelt ist und daher eine erweiterte Preissicherheit besteht - berechtigt und verpflichtet, Änderungen der Netzentgelte sowie der Messentgelte **auch während einer laufenden Festpreisphase** in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB an den Kunden weiterzugeben. Die Anpassung der Preise bei Änderungen erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der §§ 6.3, 6.4, 6.6 und 6.7.

§ 7 Wann und wie kann der Energieliefervertrag gekündigt werden und was gilt bei Umzug?

7.1 Die ordentliche Kündigungsfrist geht aus dem Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen hervor.

7.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohn- oder Firmensitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Energieliefervertrages unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Dabei hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Zählernummer oder Marktlaktions-ID) mitzuteilen und den Umzug nachzuweisen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohn- oder Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Bei einer Fortführung des Energieliefervertrages wird der Lieferant eine Zwischenabrechnung für die alte Verbrauchsstelle erstellen. Bei einem Tarif mit Bestabrechnung wird er dabei die Preisstufe anhand einer Hochrechnung des erwarteten Verbrauchs im Abrechnungsjahr an der alten Verbrauchsstelle ermitteln. Bei der Bestabrechnung an der neuen Verbrauchsstelle findet die Ermittlung der Preisstufe, sofern die erste Abrechnung nach dem Umzug vor Ablauf eines vollen Jahres erfolgt, anhand einer Hochrechnung des dortigen Verbrauchs auf ein volles Jahr statt.

7.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und der Lieferant den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt oder die Voraussetzungen des § 1.3 nicht bzw. nicht mehr vorliegen.

7.5 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

7.6 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 6.7 und § 16.2 bleiben unberührt.

7.7 Jede Kündigung bedarf der Textform. Verbraucher können zur Kündigung auch den Kündigungsbutton auf der Website des Lieferanten benutzen.

§ 8 Wie wird der Verbrauch festgestellt und was gilt bei Problemen mit der Messung?

8.1 Der Lieferant kümmert sich um die Messung der gelieferten Energie (vgl. § 1.5 i. V. m. § 5.2) und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) ab. **Der Kunde ist während der Laufzeit des Energieliefervertrages nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.**

8.2 Die gelieferte Energiemenge wird durch im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen festgestellt. Der Zählerstand wird vom Messstellenbetreiber, einem Beauftragten des Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen abgelesen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

8.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung oder Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

8.4 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

8.5 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim grundzuständigen Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen

Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

8.6 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrusten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Wie erfolgt die Abrechnung?

9.1 Die Abrechnung erfolgt in kWh. Der Verbrauch an kWh wird bei der Lieferung von Gas wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem jeweils aktuellen vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Brennwert (HS) und der mittleren physikalischen Zustandszahl (z) multipliziert. Der Lieferant legt der Abrechnung den gemäß § 8 ermittelten Energieverbrauch des Kunden zugrunde.

9.2 Der Lieferant erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung grundsätzlich nach der turnusmäßigen Verbrauchsablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Der Zeitpunkt der Abrechnung wird dem Kunden im Bestätigungsschreiben zum Vertrag mitgeteilt. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt. Der Lieferant stellt sicher, dass ein Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

9.3 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesantelig, die des Arbeitspreises mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden.

9.4 Die Abschlagszahlungen berechnet der Lieferant anteilig für die Laufzeit des Abrechnungszeitraumes entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst er die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen angepasst werden. Bei Änderungen des Arbeitspreises erfolgt dies entsprechend dem Vorhundertssatz der Preisanpassung. Bei Grundpreisänderungen wird der absolute Wert der Grundpreisänderung berücksichtigt.

9.5 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag mit dem Rechnungsbetrag der Verbrauchsabrechnung verrechnet und ein etwaiges Guthaben binnen zwei Wochen an den Kunden ausgezahlt.

9.6 Der Lieferant bietet dem Kunden auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden allen Kunden – sofern dies nicht in den "Ergänzenden Bedingungen" zu dem jeweiligen Tarif oder im Auftragsformular ohnehin vereinbart ist – auf Wunsch unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) bleibt auch dann, wenn der Kunde sich grundsätzlich im Sinne von Satz 2 für eine elektronische Übermittlung entschieden hat, unberührt.

9.7 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 10 Welche Informationen benötigt der Lieferant vom Kunden?

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Marktlaktions-Identifikationsnummer (MaLo-ID), die zum Beispiel auf der letzten Abrechnung für die Verbrauchsstelle zu finden ist, sowie sonstige zur Identifikation der Verbrauchsstelle notwendigen Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Infor-

mationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde dem Lieferanten zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit er die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 11 Welche Liefer- und Abnahmepflichten bestehen?

11.1 Der Lieferant liefert an die Verbrauchsstelle des Kunden Energie in vereinbartem Umfang.

11.2 Der Kunde ist für die Dauer des Energieliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgelunden Energiebedarf an der gemäß Energieliefervertrag zu versorgenden Verbrauchsstelle aus den Energielieferungen des Lieferanten zu decken. Bei Stromlieferverträgen gilt zusätzlich: Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

11.3 Eine Weiterveräußerung der Energie an Dritte ist nicht gestattet.

11.4 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

§ 12 Wann ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet?

12.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

12.2 Eine Pflicht des Lieferanten zur Energielieferung besteht nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) bzw. für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) unterbrochen hat. Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht weiterhin nicht, soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses, einer Störung des Messstellenbetriebes oder einer Störung der Gasanlage bzw. der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten gemäß § 24 Abs. 3 NDAV/NAV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 13 Wie haftet der Lieferant?

13.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NDAV/NAV geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungshelfer des Lieferanten.

§ 14 Wann sind Rechnungen und Abschläge fällig und was gilt bei Zahlungsverzug?

14.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

14.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Liefere-

rant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern er eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

14.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Energieliefervertrages durch einen Kunden, der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

§ 15 In welchen Fällen darf die Anschlussnutzung unterbrochen werden?

15.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV/NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Der Lieferant ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV/NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 15.2 verbunden werden.

15.4 Der Lieferant lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung

der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Lieferant die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 16 Wann dürfen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

16.1 Diese AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, GasGVV, NDAV, StromGVV, NAV, Messstellenbetriebsgesetz, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Der Lieferant ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsersten anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

16.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht. Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

16.3 Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 16.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 17 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 18 Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu Angeboten sowie zu Beschwerderechten?

18.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungs-

entgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können für Privatkunden unter www.gasag.de/privatkunden und für Geschäftskunden unter www.gasag.de/geschaeftskunden abgerufen werden.

18.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden:

GASAG Abrechnung

Postfach 97 02 13, 12702 Berlin

Service-Telefon: 030 70720000-0

Kontaktformular: www.gasag.de/kontakt

18.3 Weiterhin können sich Kunden, die Verbraucher sind, auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:

Bundesnetzagentur

Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 0228 14 15 16

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

18.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

§ 19 Was muss bei der Verwendung von Erdgas beachtet werden?

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

§ 20 Herkunftsnachweise für Strom

Der nach sämtlichen von diesen AGB umfassten Strom-Tarifen des Lieferanten gelieferte Strom ist Ökostrom und stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Der Lieferant wird für sämtliche gelieferten Strommengen anerkannte zertifizierte Herkunftsnachweise (**Ökostromzertifikate**) gem. §§ 79 i. V. m. § 3 Nr. 29 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erwerben und entsprechend der abgenommenen Strommengen im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwerfen. Eine Doppelvermarktung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wird auf diese Weise ausgeschlossen. Die Preise der Ökostromzertifikate sind Bestandteil der in den Energiepreis für Strom einfließenden Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG - Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072000-90, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG - Widerruf

Postfach 97 04 64

12704 Berlin

widerruf@gasag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*): _____

Bestellt am (*)/Erhalten am (*) _____

Name _____

Anschrift _____

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Angabe Tarifname (kein Wirksamkeitserfordernis) _____

(*) Unzutreffendes streichen